

Anforderungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kliniken befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Aus diesem Grund beachten Sie folgendes **vor** der Anreise:

Sie sind gem. § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dazu verpflichtet, ansteckende Krankheiten oder Parasiten, die **vor Kurantritt** bei Ihnen oder Ihrem Kind/Ihren Kindern, in Ihrer Umgebung oder im Kindergarten / in der Schule aufgetreten sind, **der Klinik umgehend zu melden**.

Während Ihres Kuraufenthaltes:

Gesetzliche Mitteilungspflicht und Besuchsverbot während der Maßnahme:

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass Personen keine Gemeinschaftseinrichtungen besuchen dürfen, wenn sie an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt sind oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Ein Auszug dieser Erkrankungen ist unten aufgeführt. Sollten Sie im Verlauf Ihres Klinikaufenthaltes an einer solchen Infektion erkranken, besteht eine sofortige Meldepflicht in der medizinischen Abteilung und der Besuch aller Klinikgemeinschaftseinrichtungen wie z.B. Speisesaal, Therapiebad, öffentliche WCs, Kinderbetreuung etc. ist zu unterlassen.

Bei einigen Infektionen ist es zudem möglich, dass die Krankheitserreger auch nach der bereits durchgemachten Erkrankung weiterhin ausgeschieden werden. Damit andere Personen dadurch nicht angesteckt werden können, ist es nötig, dass die vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen durchgeführt und eingehalten werden. Nur so kann eine Weiterverbreitung von Infektionen wirksam verhindert werden!

Eine Mitteilungspflicht und Besuchsverbot besteht für u.a. Covid, Durchfall und / oder Erbrechen, Kopflausbefall, Krätze (Skabies), Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken.

Vorbeugung vor ansteckenden Krankheiten:

Bitte achten Sie und Ihr Kind / Ihre Kinder auf die geltenden Hygieneregeln im Haus. Dazu zählen vor allem das regelmäßige Händewaschen und die Handdesinfektion vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind / Ihren Kindern. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit nicht durch eine allgemeine Hygiene verhindert werden können, z. B. Masern, Mumps oder Windpocken.

Bitte informieren Sie umgehend die medizinische Abteilung, falls bei Ihnen oder Ihrem Kind / Ihren Kindern eine ansteckende Erkrankung vorliegt oder der Verdacht darauf besteht.

Dies gilt sowohl für die unmittelbare Zeit vor der Anreise, als auch während des Aufenthalts in der Klinik.